



20/05/2021

## VIRTUELLE HAUPTVERSAMMLUNGEN IN ZEITEN DER COVID-19 PANDEMIE

**MOLITOR**

Avocats à la Cour

***/// Auch in Zeiten der aktuellen COVID-19 Pandemie müssen Gesellschaften Hauptversammlungen, oder zumindest die Jahreshauptversammlung, um den Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr zu genehmigen, abhalten können. Allerdings gelten derzeit noch Einschränkungen bezüglich der Versammlung größerer Personengruppen, was das abhalten von klassischen Hauptversammlungen momentan noch schwieriger gestalten kann. Dieses Vademekum stellt dar, wie Sie Ihre Hauptversammlungen in diesem Kontext trotz und dank der COVID-19 Sonderregelungen organisieren und abhalten können.***



## 1. Datum der jährlichen Hauptversammlung

Generell ist das Datum der jährliche Hauptversammlung (JHV) entweder in der Satzung festgelegt, oder es ergibt sich aus dem Gesetz welches verlangt, dass die JHV innerhalb von 6 Monaten nach Ende des letzten Geschäftsjahres stattfindet, und die Hinterlegung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses beim RCS/RESA innerhalb von 1 Monat nach Genehmigung des Jahresabschlusses durch die JHV oder spätestens innerhalb von 7 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres erfolgt.

Auf Grund der COVID-19 Pandemie wurden jedoch temporäre Sonderregelungen beschlossen (cf. Gesetz vom 22. Mai 2020 ), die es insbesondere erlaubten, das Datum der JHV sowie das Datum für die Hinterlegung und Veröffentlichung der

Jahresabschlüsse um 3 Monate zu verlängern. Dies galt jedoch nur für JHV, die sich auf ein zwischen dem 18. August 2019 und dem 24. Juni 2020 abgeschlossenes Geschäftsjahr beziehen. Eine Gesellschaft, deren Geschäftsjahr am 24. Juni 2020 endete, konnte seine diesbezügliche JHV also bis zum 24. März 2021 hinauszögern, und die Hinterlegung und Veröffentlichung des betroffenen Jahresabschlusses beim RCS/RESA konnte bis zum 24. April 2021 erfolgen.

Aktuell sind diese temporären Sonderregelungen nicht mehr wirksam, und das Datum der JHV sowie die Frist zur Hinterlegung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses richten sich wieder nach den im ersten Absatz angegebenen gewöhnlichen Regeln.

## 2. Formen der virtuellen Hauptversammlungen

Nach einigen Vorgängerregelungen trat am 1. Oktober 2020 das Gesetz vom 23. September 2020 in Kraft, dessen Laufzeit durch das Gesetz vom 25. November 2020 , selbst geändert durch das Gesetz vom 19. Dezember 2020 , verlängert wurde (Gesetz vom 23/9/2020).

Das Gesetz vom 23/9/2020 erlaubt, bis zum 30. Juni 2021 ordentliche Hauptversammlungen mit räumlicher Distanzierung abzuhalten (sogenannte virtuelle Hauptversammlungen), außer es gäbe ein ausdrückliches Satzungsverbot für eine dieser Versammlungsformen. Alle anderen in Gesetzen oder Satzungen vorgesehenen

Versammlungsformen bleiben natürlich weiterhin möglich.

Anwendung findet das Gesetz vom 23/9/2020 auf alle Gesellschaften, sowie auf Vereine ohne Gewinnzweck und Stiftungen, landwirtschaftliche Vereinigungen, Miteigentumssyndikate, wirtschaftliche Interessenvereinigungen und europäische wirtschaftliche Interessengemeinschaften, die Kammer der Architekten und beratenden Ingenieure (OAI), die Anwaltskammer, die Notarkammer, die Gerichtsvollzieherkammer, die Buchprüferkammer, das Institut der Wirtschaftsprüfer,

Gegenseitigkeitsversicherungsvereinigungen und der Wohnungsbaufonds.

In Anbetracht dessen kann eine Gesellschaft derzeit zwischen den zwei unter Punkt A. und Punkt B. erklärten Sonderformen der virtuellen Hauptversammlungen (einschließlich der JHV) wählen, welche sie den Aktionären/Gesellschaftern auferlegen kann als einzige Möglichkeit ihre Rechte wahrzunehmen. Nichtsdestotrotz kann ein Aktionär oder Gesellschafter zudem immer noch eine dritte, ergänzende Form für sich beanspruchen, die unter Punkt C. erklärt wird.

#### **A. Fernabstimmung in schriftlicher oder elektronischer Form**

- Gesellschaften können in der Tat momentan von ihren Aktionären oder Gesellschaftern verlangen, dass sie ihre Stimmrechte ausschließlich im Wege der schriftlichen oder elektronischen Fernabstimmung ausüben. Bedingung ist, dass der vollständige Text der zu fassenden Beschlüsse oder Entscheidungen veröffentlicht oder den Aktionären/Gesellschaftern zugeschickt wurde.
- Folgende Punkte müssen in diesem Fall von Gesellschaften beachtet werden:
  - der vollständigen Text der Beschlüsse (inklusive Kästchen für die Abstimmung (Zustimmung, Ablehnung oder Nichtwahl)) und alle erforderlichen Unterlagen müssen den Aktionären/Gesellschaftern vorliegen damit sie ihre Entscheidung in voller Kenntnis der Sachlage treffen können (für die JHV wird dies insbesondere eine Kopie der Jahresabschlüsse und Berichte sein, sollten diese auch ansonsten vorliegen müssen); und
  - es muss aus der Dokumentation klar hervorgehen wie, wann und an wen die Aktionäre/ Gesellschafter ihre schriftliche Abstimmung zurücksenden müssen. Dementsprechend müssen insbesondere die Adresse des Gesellschaftssitzes und die E-Mail Adresse(n) der Mitglieder des Vorstands/der Geschäftsführung für die Rücksendungen per Post und/oder E-Mail angegeben werden.
- Es ist auch ratsam, den Aktionären/Gesellschaftern eine großzügige Frist für die

Rücksendung der unterschriebenen schriftlichen Beschlüsse per Post oder E-Mail zu setzen, um ihnen die Möglichkeit zu geben, jegliche Fragen zu stellen. Wie schon erwähnt, sollte die Rücksendungsfrist auch klar aus der Dokumentation hervorgehen.

- Weil das Gesetz vom 23/9/2020 zu Format und Unterzeichnung des Protokolls von virtuellen Hauptversammlungen schweigt, sollten die üblichen Regeln diesbezüglich eingehalten werden sollten, welche jedoch auch nicht explizit den Fall behandeln wo alle Abstimmungen ausschließlich schriftlich oder in elektronischer Form erfolgen. Unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen kann deshalb die Erstellung eines Büros (sogar für eine S.à r.l., wo das sonst unüblich ist) eine sehr praktische Organisationsform sein. Das Büro würde dann das Zählen der eingegangenen Stimmen und das Unterschreiben des Protokolls übernehmen.
- In diesem Zusammenhang kann, für Gesellschaften dessen Aktionäre/Gesellschafter überwiegend im Ausland ansässig sind, die Frage bezüglich der Substanz der Gesellschaft im Großherzogtum Luxemburg gestellt werden. In diesem Fall könnte eine der beiden folgenden Formen der Abhaltung einer Hauptversammlung im Moment angebracht sein.

#### **B. Abhaltung der Hauptversammlung durch Videokonferenzen oder andere Fernkommunikationsmittel**

- Im Regelfall sind Videokonferenzen, Telefonkonferenzen oder andere Ferntelekommunikationsmittel, die eine Identifizierung der Teilnehmer ermöglichen, nur dann zulässig, wenn die Satzung dies ausdrücklich vorsieht. Bei einer S.à r.l. muss die Satzung zudem vorsehen, dass mindestens ein Gesellschafter oder sein Bevollmächtigter physisch am Gesellschaftssitz anwesend ist.
- Die Pandemie bedingten Gesetze erlauben jedoch der Geschäftsführung anzuordnen, dass Hauptversammlungen über Ferntelekommunikationsmittel abgehalten werden müssen, auch wenn die Satzung diese Möglichkeit nicht vorsieht.
- Im Anschluss einer solchen virtuellen Hauptversammlung ist ein klassisches Protokoll

anzufertigen. Wenn die Unterschrift jedes Aktionärs/Gesellschafters erforderlich ist, kann jeder Teilnehmer ein Mitglied des Büros beauftragen, dieses Protokoll in seinem Namen zu unterzeichnen, mit dem Vermerk "wie per Videokonferenz/Telefon angewiesen". Dies gilt auch für das Unterschreiben der Teilnehmerliste.

- Gemäß dem Gesetz vom 23/9/2020 haben Gesellschaften die Wahl, eine oder mehrere der unter A. und B. beschriebenen Beteiligungsformen vorzuschreiben. Wenn nur eine dieser beiden Formen vorgeschrieben wird, dann schließt diese Form die Beteiligung durch eine andere Form aus. Wenn die Geschäftsführung eine Fernabstimmung in schriftlicher oder elektronischer Form vorschreibt, ist es nicht zulässig, dass ein Aktionär oder Gesellschafter für sich eine Videokonferenz beansprucht.
- Wenn die Geschäftsführung eine Abstimmung durch eine der oben beschriebenen Beteiligungsformen anordnet, können die Aktionäre/Gesellschafter nichtsdestotrotz eine Person ihrer Wahl bevollmächtigen. Der Bevollmächtigte kann dann für und im Namen des Aktionärs/Gesellschafters bei der angeordneten virtuellen Hauptversammlung (wie unter A. oder B. beschrieben) teilnehmen. Er muss aber die unterzeichnete Vollmacht und eine Kopie seines Personalausweises im Vorfeld an die Geschäftsführung schicken (bei einer Videokonferenz könnte er sie auch durch die Webcam zeigen, was aber weniger ideal ist). Tatsächlich ist das Recht, eine Vollmacht zu erteilen, ein allgemeines Recht der Aktionäre/Gesellschafter, welches das Gesetz vom 23/9/2020 für börsennotierte Gesellschaften sogar ausdrücklich vorsieht. Die Verwendung eines Bevollmächtigten könnte jedoch schwierig sein, wenn die Versammlung über eine Telefonkonferenz organisiert wird, da es schwer sein wird, den Vertreter zu identifizieren, es sei denn, der Vollmachtgeber hat im Voraus die erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um die Identifizierung eines solchen Vertreters durch die Gesellschaft zu ermöglichen. Hat die Gesellschaft hingegen einen einzigen Bevollmächtigten bestellt, so

haben die Aktionäre/Gesellschafter weiterhin das Recht, diesen zu bevollmächtigen, wie unter C. beschrieben.

### C. Vollmacht - Vertreter

- Unter normalen Umständen ist eine Stimmenabgabe durch einen Bevollmächtigten auch möglich wenn dies nicht ausdrücklich in der Satzung vorgesehen ist. Durch die COVID-19 Pandemie und die diesbezüglichen Gesetze hat sich das geändert. Die Gesellschaft kann derzeit von den Aktionären/Gesellschaftern verlangen, dass sie ihre Vollmacht nur einem (1) von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter erteilen. Wenn die Satzung vorsieht, die Anzahl der Mandate auf ein Mandat pro Bevollmächtigtem zu beschränken, ist diese Bestimmung zwangsläufig unwirksam.
- Der von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter sammelt dann alle Vollmachten und hält eine Versammlung ab, bei der nur er physisch anwesend ist. Theoretisch könnte er die Stimmen auch selbst aus der Ferne abgeben und/oder von zu Hause an der Videokonferenz teilnehmen. Es ist jedoch sinnvoller, dass er sich an den Sitz der Gesellschaft (oder einen anderen beliebigen Ort im Großherzogtum Luxemburg) begibt, um die erhaltenen Fernstimmen zu prüfen und/oder eine Videokonferenz einzuleiten und schließlich das Protokoll und die Anwesenheitsliste zu unterzeichnen.
- Wenn ein Aktionär/Gesellschafter in seinem Vollmachtsformular einen anderen Bevollmächtigten als den von der Gesellschaft auferlegten benennt, kann sein Drittbevollmächtigter nicht an der Versammlung teilnehmen, sondern allenfalls eine Untervollmacht an den von der Gesellschaft benannten Bevollmächtigten erteilen (vorausgesetzt, das ursprüngliche Vollmachtsformular lässt die Untervollmacht zu). Alternativ könnte dieser Bevollmächtigte, wie oben unter B. erwähnt, in der/den von der Gesellschaft auferlegten Form(en) an der Versammlung teilnehmen - was im Übrigen die einzige Möglichkeit ist, per Vollmacht vorzugehen, wenn die Gesellschaft keinen Alleinbevollmächtigten ernannt hat.

- In der Praxis wird empfohlen, dass der Einberufung eine Standardvollmacht beifügt wird, die eine möglichst eindeutige Tagesordnung und für jeden

Tagesordnungspunkt Kästchen für die Zustimmung, Ablehnung oder Nichtwahl enthält.

### 3. Organisation einer JHV per Videokonferenz in der Praxi

Seit Beginn des Ausnahmezustandes werden einige Plattformen (Zoom, Microsoft Teams, etc.) häufig genutzt, um Besprechungen in der Geschäftswelt zu organisieren. Wir möchten hier diesbezüglich auf einige praktische Aspekte aufmerksam machen:

- **Webinar oder Videokonferenz?**
  - Ein Webinar ermöglicht dem Veranstalter im vornherein zu wählen, wer im Audio-/Videomodus anwesend sein wird. Hier wird dementsprechend eingeschränkt wer sprechen kann und gesehen wird. Alle anderen Teilnehmer nehmen in diesem Fall ohne Audio/Video teil. Die Kommunikation erfolgt dann über die "Chat" oder "Umfragen" Funktionen. Dieses Format wäre z.B. bei der JHV einer Gesellschaft mit einer großen Anzahl von Aktionären/Gesellschaftern geeignet.
  - Eine Videokonferenz ermöglicht einen freieren Austausch, bei dem jeder Aktionär/Gesellschafter das Wort haben kann. Dies ist z.B. bei der JHV einer Gesellschaft mit einer kleinen Anzahl von Aktionären/Gesellschaftern geeignet.
- **PowerPoint Präsentation:** Bei einer per Videokonferenz organisierten Hauptversammlung kann es sehr nützlich sein, eine Präsentation mit der Tagesordnung und den Informationen vorzubereiten, die den Teilnehmern während der JHV mitgeteilt werden sollen, um einen reibungslosen Ablauf der Besprechung zu gewährleisten..
- **Identifizierung und Überprüfung der Aktionäre/Gesellschafter:** Die Identifizierung von Aktionären/Gesellschaftern erfordert im Kontext einer virtuellen Gesellschafterversammlung eine gewisse Organisation.
  - Bei einem Webinar, wo nur die Veranstalter für alle Teilnehmer sichtbar sind, muss der Veranstalter sicherstellen, dass die Namen der Teilnehmer in der genutzten Plattform angezeigt werden oder, alternativ, dass die Identität jedes Teilnehmers über die „Chat“ Funktion überprüft wird.

- Bei einer Videokonferenz ist eine visuelle Identifikation der Aktionäre/Gesellschafter natürlich am einfachsten. Wenn ein Aktionär/Gesellschafter bei der Videokonferenz aber durch einen Bevollmächtigten ersetzt wird, muss die unterzeichnete Vollmacht mit einer Kopie des Ausweises des Bevollmächtigten vor der JHV bei der Gesellschaft eingehen.
- **Mitglieder des Büros:** Es ist üblich, ein Büro zu erstellen damit die Verhandlungen und Abstimmungen durch das Büro organisiert und geleitet werden. Für eine JHV welche per Videokonferenz gehalten wird, kann es sinnvoll sein ein solches Büro zu benennen, damit dessen Mitglieder dem Vorsitzenden bei der Identifikation der Teilnehmer und bei der Erstellung und Unterschrift der Anwesenheitsliste und des Protokolls der JHV helfen können.
- **Anwesenheitsliste:** Die Identifikation der Aktionäre/Gesellschafter zu Beginn der Videokonferenz/Telefonkonferenz ermöglicht dem Büro die Anwesenheitsliste zu erstellen. Der Sekretär des Büros kann jeden Teilnehmer um die mündliche Ermächtigung bitten die Anwesenheitsliste in seinem Namen zu unterschreiben (hier sollte dann auch "wie per Videokonferenz/Telefon angewiesen" vermerkt werden).
- **Fragen von Aktionären/Gesellschaftern:** Bei einer Videokonferenz besteht die Möglichkeit, Fragen zu stellen, entweder persönlich oder über die "Chat" Funktion der verwendeten Plattform
- **Abstimmung:** Für die Abstimmung ist es entweder möglich:
  - mündlich abzustimmen;
  - über die "Umfragen" Funktion abzustimmen (wenn vorhanden); oder
  - über die "Chat" Funktion abzustimmen (hier auch, soweit vorhanden).
 Die "Umfragen" Funktion hat den Vorteil, dass sie den prozentualen Anteil der Stimmen anzeigt

und dass sie geheim ist (i.e., nur die Veranstalter Zugriff haben).

- **Plan B:** Bei der Verwendung von Plattformen kann es immer wieder zu unvorhergesehenen technischen Problemen kommen, die den Ablauf einer virtuellen Gesellschafterversammlung stören (langsame Internetverbindung, fehlender

Ton bei einigen Teilnehmern usw.). Für diese Fälle ist es immer empfehlenswert, eine klassische Einwahl einzuplanen, um ggf. die Besprechung per Telefonkonferenz bis zum Ende fortzusetzen zu können.



Unser MOLITOR Avocats à la Cour Team steht Ihnen gerne bei jeglichen Fragen zur Verfügung und berät und unterstützt Sie gerne bei jeglichen Fragen, Schwierigkeiten oder Schritten im Zusammenhang mit der Organisation und Abhaltung Ihrer Hauptversammlungen.

/// Jacques Wolter, Partner  
jacques.wolter@molitorlegal.lu

/// Claude Feyereisen, Counsel  
claud.feyereisen@molitorlegal.lu

/// Victoria Hinn, Senior Associate  
victoria.hinn@molitorlegal.lu

/// Elma Bakovic, Junior Associate  
elma.bakovic@molitorlegal.lu